

nover tätige kurfürstliche Bibliothekar Christian Ludwig Scheidt (1709—1761) sowie der Franzose J. B. De la Curne Sainte Palaye, dessen 1786 in deutscher Sprache erschienene *Mémoires sur l'ancienne chevalerie* das über die Frühromantiker und Raumer weitergegebene, im Großen bis heute gültige Ritterbild entscheidend beeinflusst hätten. Völliges Neuland betritt der Verfasser auch damit nicht; auf den Einfluß von Sainte Palaye wies bereits Eduard Fueter, *Geschichte der neueren Historiographie* (1911) S. 204 hin, und seinen wie auch Scheidts Einfluß auf das deutsche Geschichtsbild erwähnt in größerem Zusammenhang etwa die Arbeit von Andreas Kraus, *Vernunft und Geschichte*, 1963. So wird man auch in dem vorliegenden Werk keine abschließende Lehre vom Ritterstand finden, dankbar aber die vielen beigebrachten Einzelzeugnisse verwerten. K. R.

André Guilloü, *L'évêque dans la société méditerranéenne des VI^e—VII^e siècles: un modèle*, BECh 131 (1973) S. 5—19, versucht das Selbstverständnis des Bischofs als eines Repräsentanten der „classe dirigeante“ in der Gesellschaft des 6./7. Jh. zu erweisen; Quellengrundlage ist der *Liber regulae pastoralis* Gregors. A. G.

Peter Blickle, *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*, München 1973, Beck, XXI u. 609 S. Mit 7 Abb. DM 98. — „Landschaft“ ist die genossenschaftlich organisierte, korporativ auftretende Untertanenschaft einer Herrschaft, ist geradezu das Korrelat zu Herrschaft — ohne daß aber die Untertanenschaft sich historisch stets als Landschaft konstituiert hätte. Die territorialen Unterschiede, bedingt durch die jeweiligen Sozial-, Rechts- und Machtverhältnisse, sind so erheblich, daß der Vf. umfangreiche Untersuchungen anstellen mußte, um für den oberdeutschen Raum zwischen Salzburg, Elsaß und Pfalz eine aufschlußreiche Analyse erstellen zu können, an der die verfassungsgeschichtliche Forschungsarbeit künftig nicht wird vorübergehen können. Was Landschaft personal deckte, also ob auch Adel und Prälaten zur Untertanenschaft gerechnet wurden oder nicht, hing von den jeweiligen Machtverhältnissen ab: Im Rahmen dieser Untersuchung wird nur die Landtschaft der Bauern berücksichtigt, deren politische Rolle man bisher für die Zeit nach dem Bauernkrieg ausgespielt glaubte (G. Franz). Blickle dagegen weist nach, daß die landschaftliche Verfassung im oberdeutschen Raum mindestens noch das ganze 16. Jh. über von Bedeutung war und die landschaftlichen Kompetenzen im Steuer- und Finanzwesen, ihr Einfluß auf Rechtsordnung und Wehrwesen erst im absolutistischen Zeitalter zur Formalität verkümmerten. Ihre wichtigsten Erfolge im wirtschaftlichen und sozialen Bereich fielen sogar erst ins 18. Jh. G. Kirchner

Anton Tautscher, *Betriebsführung und Buchhaltung in den karolingischen Königsgütern nach dem Capitulare de Villis*, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 61 (1974) S. 1—28, gibt eine systematische Darstellung des Inhalts des Capitulare de Villis, das er als grundlegende Verordnung für die Wirtschaftsführung auf den Königshöfen des ganzen karolingischen Reiches auffaßt. Das ergänzend herangezogene Inventar des Königshofs Stephanswerth bei Augsburg (um 811) vermittelt einen Eindruck vom Umfang eines solchen Betriebs. Besonders aus den Kapiteln 23 und 62 des Capitulare de Villis stellt der Vf. den Grundplan einer Jahresabrechnung her, wie sie nach dem Willen des Königs jeweils für ein Wirtschaftsjahr hätte erstellt werden müssen. Die Aufgaben der Planung, der Vermarktung und der Fürsorge, die dem Verwalter der Königsgüter übertragen waren, machen aus ihm nach Ansicht des Vf. einen „Unternehmer“ im heutigen Verständnis dieses Wortes. W. H.